


Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat gemäß § 36 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 111/1998 Slg. über Hochschulen und zur Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze (Hochschulgesetz) unter dem Aktenzeichen MSMT-23911/2025-4 die Satzung der Technischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule in České Budějovice zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Registrierung.

Mgr. Vojtěch Tomášek
Leiter der Abteilung für Hochschulen

VŠTE004324/2025	Interne Vorschrift der Technischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule in České Budějovice				
SATZUNG DER HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT IN ČESKÉ BUDĚJOVICE					
Ausstellungsdatum:	8. 10. 2025	Gültig ab:	8. 10. 2025	Gültig bis:	bis auf Widerruf
Aktenzeichen:	MSMT-23911/2025-4	Seitenzahl:	30	Anzahl der Anlagen:	5
Informationen zu Änderungen	-				
Ersetzt die Vorschrift	Satzung der Technischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule in České Budějovice vom 11. 11. 2024 (Az. MSMT18887/2024-2)				
Übergeordnete Vorschriften	Gesetz Nr. 111/1998 Slg. in der jeweils gültigen Fassung Gesetz Nr. 162/2006 Slg. in der jeweils gültigen Fassung				
Verwandte Vorschriften	Gesetz Nr. 500/2004 Slg. in der jeweils gültigen Fassung Gesetz Nr. 89/2012 Slg. in der jeweils gültigen Fassung Gesetz Nr. 40/2009 Slg. in der jeweils gültigen Fassung				
Untergeordnete Vorschrift	Interne Vorschriften der VŠTE				
Verteiler	Mitarbeiter und Studierende der VŠTE				
					
Erstellt von:	Leiter des Rektorats	Verantwortlicher:	Rektor		
Unterschrift:	Ing. Petr Oros v. r.	Unterschrift:	Prof. Ing. Marek Vochozka, MBA, Ph.D., dr. h. c. v. r. Rektor		
Formell beglaubigt:	Leiter des Rektorats	Genehmigt:	Rektor		
Unterschrift:	Ing. Petr Oros v. r.	Unterschrift:	Prof. Ing. Marek Vochozka, MBA, Ph.D., dr. h. c. v. r. Rektor		
Unterschrift für MŠMT	Mgr. Vojtěch Tomášek v. r. Leiter der Abteilung für Hochschulen				

SATZUNG
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT
IN ČESKÉ BUDĚJOVICE

TEIL I.

GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Technische und Wirtschaftswissenschaftliche Hochschule in České Budějovice (im Folgenden „VŠTE“) ist eine juristische Person und eine öffentliche Hochschule nichtuniversitärer Art, die Teil des Hochschulsystems der Tschechischen Republik ist.
- (2) Die VŠTE wurde durch das Gesetz Nr. 162/2006 Slg. gegründet. Ihr Name lautet gemäß dem Gesetz Nr. 111/1998 Slg. über Hochschulen und zur Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze (Hochschulgesetz) in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden „Gesetz“) „Technische und Wirtschaftswissenschaftliche Hochschule in České Budějovice“. Im internen und externen amtlichen Verkehr kann die Kurzbezeichnung „VŠTE“ verwendet werden. Die englische Entsprechung des Namens lautet „Institute of Technology and Business in České Budějovice“.
- (3) Der Sitz der VŠTE ist Okružní 517/10, České Budějovice, IČ: 75081431, DIČ: CZ75081431, RID der Hochschule: 56000, Internetdomain: vstecb.cz, Datenbox: 72pj9jc.

Artikel 2

Auftrag und Tätigkeit

- (1) Der Auftrag der VŠTE ergibt sich aus § 1 des Gesetzes, der Hochschulen insbesondere als Spitzenzentren der Bildung, des unabhängigen Wissens und der kreativen Tätigkeit definiert, die eine Schlüsselrolle in der wissenschaftlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft spielen.
- (2) Die VŠTE führt akkreditierte Studiengänge und Programme der lebenslangen Bildung sowie kreative Tätigkeiten durch und schafft gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Industriesektor.
- (3) Die VŠTE übt zudem Gutachtertätigkeiten gemäß dem Gesetz Nr. 254/2019 Slg. über Sachverständige, Sachverständigenbüros und Sachverständigeninstitute aus.
- (4) Die VŠTE übt Verlags- und Herausgeberaktivitäten aus, die insbesondere mit der wissenschaftlichen und pädagogischen Tätigkeit ihrer akademischen Gemeinschaft, und führt darüber hinaus ergänzende Tätigkeiten zur Erfüllung des Zwecks aus, für den sie gegründet wurde.
- (5) Die VŠTE arbeitet mit in- und ausländischen Hochschulen, wissenschaftlichen und Forschungseinrichtungen sowie anderen Einrichtungen zusammen.

- (6) Die VŠTE ist berechtigt, akademische Grade zu verleihen und den Ehrendokortitel „Doctor honoris causa“ zu verleihen.

Artikel 3 Akademische Freiheiten

- (1) An der VŠTE werden die akademischen Rechte und Freiheiten gemäß § 4 des Gesetzes gewährleistet, insbesondere die Freiheit der Forschung, des künstlerischen Schaffens, der Lehre und das Recht auf Bildung.
- (2) Die Forschungsfreiheit umfasst vor allem die Formulierung von Fragestellungen, die Wahl der Methodik sowie die Auswertung der Ergebnisse und deren Veröffentlichung.
- (3) Die Freiheit der Lehre umfasst im Rahmen der Erfüllung der sich aus den Studiengängen und -plänen ergebenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Vorlesungen, deren Inhalt und Methodik sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher Meinungen.
- (4) Das Recht auf Lehre umfasst unter der Voraussetzung der Erfüllung der Studien- und Prüfungsordnungen insbesondere die freie Wahl der Lehrveranstaltungen, die Wahl des Lehrenden unter Erfüllung der Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes, das Recht, den Schwerpunkt des Studiums nach eigener Wahl festzulegen, sowie die Ausarbeitung und Veröffentlichung eigener wissenschaftlicher Meinungen.

TEIL II.

ORGANISATION UND AKADEMISCHE GEMEINSCHAFT

Artikel 4 Die akademische Gemeinschaft der VŠTE

- (1) Die akademische Gemeinschaft der VŠTE setzt sich aus ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern und ihren Studierenden zusammen.
- (2) Die akademische Gemeinschaft der VŠTE ist gemeinsamer und untrennbarer Garant der akademischen Freiheiten und Rechte jedes ihrer Mitglieder. Gleichzeitig ist es die Pflicht aller Mitglieder der akademischen Gemeinschaft der VŠTE, diese Freiheiten und Rechte zu verteidigen und weiterzuentwickeln.
- (3) Die VŠTE unterstützt die Tätigkeit von wissenschaftlichen, fachlichen, beruflichen, studentischen, gewerkschaftlichen und anderen Interessengemeinschaften, die Mitglieder der akademischen Gemeinschaft der VŠTE zusammenführen und deren Tätigkeit zur Erfüllung des Auftrags der VŠTE beiträgt, und kann diesen Gemeinschaften Hilfe leisten.
- (4) Die VŠTE berücksichtigt die Bedürfnisse von Mitgliedern der akademischen Gemeinschaft und Mitarbeitern mit besonderen Bedürfnissen und ergreift in ihrer Tätigkeit geeignete Maßnahmen, um deren Chancen auf berufliche Entfaltung auszugleichen.

- (5) Die Mitglieder der akademischen Gemeinschaft der VŠTE sind verpflichtet, die internen Vorschriften der VŠTE einzuhalten und den guten Ruf der VŠTE zu wahren.
- (6) Ein Verstoß gegen die Pflicht, den guten Ruf der VŠTE zu wahren, liegt insbesondere in der Verletzung der Regeln für die akademische Arbeit an der VŠTE.
- (7) Die akademische Gemeinschaft der VŠTE wird in der Regel zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten oder Maßnahmen im Rahmen der Tätigkeit der VŠTE einberufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder des Akademischen Senats der VŠTE, dem Vorschlag zur Ernennung des Rektors und dessen Abberufung sowie gegebenenfalls anlässlich feierlicher Anlässe.
- (8) Das Recht, eine Versammlung der akademischen Gemeinschaft der VŠTE einzuberufen, hat der Rektor oder der Vorsitzende des Akademischen Senats.
- (9) Die Mitglieder der akademischen Gemeinschaft haben neben den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes das Recht, an den Sitzungen des Akademischen Senats und des Akademischen Rates teilzunehmen, sofern die Sitzungen des Akademischen Rates nicht für nichtöffentlich erklärt werden oder das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Artikel 5 **Selbstverwaltungsorgane und weitere Organe der VŠTE**

- (1) Selbstverwaltungsorgane der VŠTE sind:
 - a) der Akademische Senat,
 - b) der Rektor,
 - c) der Akademische Rat,
 - d) Rat für interne Evaluation,
 - e) die Disziplinarkommission.
- (2) Weitere Organe der VŠTE sind:
 - a) Verwaltungsrat,
 - b) der Kämmerer.

Artikel 6 **Der Akademische Senat der VŠTE**

- (1) Die Stellung des Akademischen Senats (im Folgenden „**Akademischer** Senat“), seine Einsetzung und sein Zuständigkeitsbereich sind in den §§ 8 und 9 des Gesetzes festgelegt.
- (2) Die Wahlmodalitäten und die Geschäftsordnung des Akademischen Senats sind in den internen Vorschriften „Wahlordnung des Akademischen Senats der VŠTE“ und „Geschäftsordnung des Akademischen Senats der VŠTE“ festgelegt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Akademischen Senat und die Ausübung des Amtes eines Mitglieds des Akademischen Senats sind unvertretbar und mit dem Amt des Rektors, des Prorektors, des Kämmerers und des Direktors eines Hochschulinstituts unvereinbar.

- (4) Die Amtszeit des Akademischen Senats beträgt drei Jahre.

Artikel 7 Rektor

- (1) An der Spitze der VŠTE steht der Rektor, dessen Rechtsstellung und Zuständigkeiten durch das Gesetz, diese Satzung und die internen Vorschriften der VŠTE festgelegt sind.
- (2) Die Art und Weise der Beratung und Verabschiedung von Beschlüssen über den Vorschlag zur Ernennung des Rektors bzw. über den Vorschlag zu seiner Abberufung wird in der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der VŠTE festgelegt.
- (3) Die Amtszeit des Rektors beginnt an dem Tag, an dem er in dieses Amt berufen wurde.
- (4) Dem Rektor sind die Prorektoren, der Kämmerer, die Direktoren der Hochschulinstitute und weitere leitende Mitarbeiter, die in der Organisationsordnung der VŠTE festgelegt sind, für ihre Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (5) Der Rektor richtet bei Bedarf weitere Beratungsgremien ein.

Artikel 8 Akademischer Rat der VŠTE

- (1) Die Mitglieder des Akademischen Rates der VŠTE (im Folgenden „**Akademischer Rat**“) werden nach Zustimmung des Akademischen Senats vom Rektor, der den Vorsitz des Akademischen Rates innehat, ernannt und abberufen.
- (2) Der Rektor kann ständige Gäste des Akademischen Rates ernennen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Akademischen Rat erlischt:
 - a) am Tag der Zustellung einer schriftlichen Erklärung, mit der das Mitglied seine Mitgliedschaft im Akademischen Rat an den Rektor niederlegt,
 - b) an dem Tag, an dem der Vorschlag des Rektors zur Abberufung eines Mitglieds des Akademischen Rates vom Akademischen Senat genehmigt wurde,
 - c) mit Ablauf der Amtszeit, für die das betreffende Mitglied gemäß der Geschäftsordnung des Akademischen Rates der VŠTE ernannt wurde.
- (4) Die Regeln für die Sitzungen und die Arbeitsweise des Akademischen Rates sind in der Geschäftsordnung des Akademischen Rates der VŠTE festgelegt. Die Geschäftsordnung des Akademischen Rates legt die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Akademischen Rates fest.

Artikel 9 Rat für interne Evaluation der VŠTE

- (1) Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der VŠTE gehört neben anderen Tätigkeiten gemäß § 6 des Gesetzes auch die interne Bewertung der Qualität der Bildungs-, Forschungs- und damit verbundenen Tätigkeiten der Hochschule, die vom Rat für interne Bewertung der VŠTE (im Folgenden „**Rat für interne Bewertung**“) gemäß § 12a des Gesetzes gewährleistet wird.
- (2) Vorsitzender des Rates für interne Bewertung ist der Rektor.
- (3) Mitglied des Rates für interne Bewertung ist der Vorsitzende des Akademischen Senats.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Rates für interne Bewertung werden vom Rektor ernannt.
- (5) Die Einzelheiten der Ernennung der Mitglieder, der Sitzungen, der Arbeitsweise und der Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Rates für interne Bewertung werden in der Satzung des Rates für interne Bewertung der VŠTE festgelegt.
- (6) Auf der Grundlage von § 12 Abs. 3 des Gesetzes überträgt die VŠTE die Zuständigkeit des Akademischen Rates in den Bereichen gemäß § 12 Abs. 1 Buchstaben b), c) und e) des Gesetzes vollständig auf den Rat für interne Evaluation. Der Rat für interne Evaluation leitet den Ablauf der internen Evaluation der Qualität der Bildungs-, Forschungs- und damit verbundenen Tätigkeiten der VŠTE.

Artikel 10

Prorektoren

- (1) Die Prorektoren handeln in einem festgelegten Tätigkeitsbereich und im Rahmen der vom Rektor erteilten Befugnisse im Namen des Rektors in dem von ihm festgelegten Umfang.
- (2) Die Prorektoren werden vom Rektor nach Stellungnahme des Akademischen Senats ernannt und abberufen.
- (3) Die Prorektoren sind dem Rektor für ihre Tätigkeit im ihnen übertragenen Aufgabenbereich verantwortlich. Die Anzahl der Prorektoren und ihre Aufgaben werden in der Geschäftsordnung der VŠTE festgelegt.
- (4) Die Prorektoren handeln im ihnen übertragenen Umfang im Namen der VŠTE in Verwaltungsangelegenheiten und treten in Führungs- und sonstigen Beziehungen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche auf.

Artikel 11

Disziplinarkommission der VŠTE

- (1) Im Disziplinarverfahren werden Disziplinarverstöße von Studierenden und Fälle behandelt, die gemäß § 67 des Gesetzes einen Ausschluss rechtfertigen.
- (2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission werden vom Rektor mit vorheriger Zustimmung des Akademischen Senats aus den Reihen der akademischen Gemeinschaft ernannt und abberufen. Die Hälfte der Mitglieder der Disziplinarkommission besteht aus Studierenden. Die Disziplinarkommission der öffentlichen Hochschule wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und kann diesen abberufen.

Artikel 12

Verwaltungsrat der VŠTE

- (1) Die Einrichtung, die Rechtsstellung und die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats der VŠTE (im Folgenden „Verwaltungsrat“), der aus 9 Mitgliedern besteht, sind in den §§ 14 und 15 des Gesetzes geregelt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden nach Rücksprache mit dem Rektor vom Minister für Bildung, Jugend und Sport (im Folgenden „Minister“) ernannt und abberufen.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, seine Sitzungen und die Art seiner Arbeitsweise regelt die vom Minister genehmigte Satzung des Verwaltungsrats der VŠTE.

Artikel 13

Kämmerer

- (1) Der Kämmerer leitet die Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten der VŠTE und vertritt sie in geschäftlichen, wirtschaftsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und zivilrechtlichen Angelegenheiten in dem vom Rektor festgelegten Umfang.

- (2) Der Rektor ernennt und entlässt den Kämmerer, dem er direkt unterstellt ist und dem er für seine Tätigkeit Rechenschaft ablegt.

Artikel 14 Hochschuleinrichtungen und Zweckbetriebe

- (1) Ein Hochschulinstitut übt in Übereinstimmung mit dem Gesetz kreative Tätigkeit aus und beteiligt sich auch an der Durchführung von Studiengängen.
- (2) Die Funktionsweise und die interne Gliederung eines Hochschulinstituts sind in der Satzung des Hochschulinstituts und in der Geschäftsordnung des Akademischen Rates des Instituts geregelt.
- (3) Über die Errichtung, Zusammenlegung, Verschmelzung, Aufteilung oder Auflösung von Hochschulinstituten und zweckgebundenen Einrichtungen entscheidet der Akademische Senat auf Vorschlag des Rektors.

TEIL III. STUDIUM AN DER VŠTE

Artikel 15 Studiengänge

- (1) Die VŠTE führt Studiengänge durch (§ 2 Abs. 5 und § 44 bis 46 des Gesetzes). Bei der Vorbereitung und Durchführung der Studiengänge ist auf eine effiziente Nutzung der Ressourcen und den damit verbundenen Grad der Vernetzung und gegenseitigen Verknüpfung der Bildungsaktivitäten zu achten.
- (2) Die Studienpläne legen die zeitliche und inhaltliche Abfolge der Studienfächer, die Form ihres Studiums und die Art der Überprüfung der Studienleistungen fest (§ 44 Abs. 3 des Gesetzes).
- (3) Die Studiengänge unterliegen der institutionellen Akkreditierung oder der Akkreditierung des Studiengangs.
- (4) Die VŠTE stellt bei der Vorbereitung, Genehmigung und Durchführung von Studiengängen sicher, dass durch den Abschluss des Studiums in einem Studiengang Lernergebnisse erzielt werden, die dem jeweiligen Qualifikationsniveau der Lernergebnisse entsprechen, das allgemein für die einzelnen Arten von Studiengängen im Rahmen der Hochschulqualifikationen (im Folgenden „Qualifikationsrahmen“) definiert ist.

Artikel 16 Zulassungsvoraussetzungen und Studienablauf

- (1) Die Zulassungsbedingungen, die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens und der Studienablauf sind in den §§ 48 bis 57 des Gesetzes, [in Anhang Nr. 1](#), in der Studien- und Prüfungsordnung der VŠTE sowie in weiteren internen Vorschriften der VŠTE geregelt.

Artikel 17 Studiengebühren

- (1) Für die mit dem Zulassungsverfahren und dem Studium verbundenen Leistungen erhebt die VŠTE Studiengebühren.
- (2) Die konkreten Arten der Gebühren, die Berechnung ihrer Höhe, die Fälligkeit, die Zahlungsweise sowie weitere Bedingungen für ihre Erhebung sind in [Anhang Nr. 2](#) mit dem Titel „Studiengebühren“ festgelegt. Die Höhe der Studiengebühren für das folgende akademische Jahr legt die VŠTE fest und veröffentlicht sie spätestens am letzten Tag der für die Einreichung von Studienbewerbungen festgelegten Frist im öffentlich zugänglichen Bereich ihrer Website.
- (3) Gründe für die Ermäßigung, den Erlass oder den Aufschub der Fälligkeit einer studienbezogenen Gebühr sind insbesondere Studienleistungen, soziale und gesundheitliche Umstände sowie familiäre Gründe.

Artikel 18 Lebenslanges Lernen

- (1) Im Rahmen ihrer Bildungsaktivitäten bietet die VŠTE kostenlose oder kostenpflichtige Bildungsangebote in Programmen der lebenslangen Bildung gemäß § 60 des Gesetzes an.
- (2) Die näheren Bedingungen für die lebenslange Bildung sind in der internen Vorschrift „Ordnung für die lebenslange Bildung der VŠTE“ festgelegt.

Artikel 19 Studierende

- (1) Ein Bewerber für ein Studium in einem von der VŠTE durchgeführten Studiengang wird am Tag der Immatrikulation zum Studierenden. Eine Person, deren Studium gemäß den Bestimmungen von § 54 des Gesetzes unterbrochen wurde, wird am Tag der erneuten Immatrikulation zum Studierenden.
- (2) Eine Person verliert ihren Status als Studierender am Tag des Studienabschlusses gemäß § 55 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 und 2 des Gesetzes oder durch Unterbrechung des Studiums gemäß § 54 des Gesetzes.

- (3) Die Rechte und Pflichten der Studierenden sind in § 62 und § 63 des Gesetzes geregelt. Insbesondere ist jeder Studierende verpflichtet, seine Studienpflichten persönlich, ordnungsgemäß, ehrlich und gewissenhaft zu erfüllen, sich während des Studiums jeglichen betrügerischen Verhaltens zu enthalten, den Ethikkodex für Studierende der VŠTE einzuhalten und die Rechte sowie die gesetzlich geschützten Interessen der VŠTE zu respektieren.
- (4) Entscheidungen über die Rechte und Pflichten der Studierenden, die in § 68 Abs. 1 des Gesetzes abschließend aufgeführt sind, müssen schriftlich erfolgen, eine Begründung sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs enthalten und dem Studierenden persönlich zugestellt werden. Die Möglichkeiten einer etwaigen Ersatzzustellung in den gesetzlich festgelegten Fällen regelt diese Satzung.
- (5) Über die Rechte und Pflichten der Studierenden gemäß § 68 des Gesetzes entscheidet der Rektor.
- (6) Der Studierende kann innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung in den in § 68 Abs. 1 des Gesetzes genannten Angelegenheiten ordnungsgemäß zugestellt wurde, Widerspruch einlegen; die Fristverwirkung richtet sich nach dem Gesetz Nr. 500/2004 Slg., der Verwaltungsordnung, in der Fassung späterer Vorschriften. Der Antrag ist beim Rektor einzureichen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Der Rektor ändert oder hebt eine Entscheidung auf, die unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder die Vorschriften der VŠTE ergangen ist.
- (8) Die VŠTE gewährleistet angemessene unterstützende Maßnahmen zur Chancengleichheit beim Studium, die in den internen Vorschriften festgelegt sind.

Artikel 20 Stipendien

- (1) Studierenden der VŠTE können Stipendien gewährt werden.
- (2) Die Grundsätze für die Gewährung von Stipendien an Studierende werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz in der internen Vorschrift „Stipendienordnung der VŠTE“ festgelegt.

Artikel 21 Zustellung von Schriftstücken und Anschlagtafel

- (1) In Verfahren gemäß § 50 des Gesetzes stellt die VŠTE den Studienbewerbern Schriftstücke selbst oder über einen Postdienstleister zu.

- (2) Die VŠTE kann in Verfahren gemäß § 50, § 54b oder § 68 des Gesetzes Schriftstücke an die Verfahrensbeteiligten über das elektronische Informationssystem der Hochschule zustellen. Für Verfahren gemäß § 50 veröffentlicht die Hochschule oder die Fakultät Informationen für die Studienbewerber über diese Art der Zustellung zusammen mit den gemäß § 49 Abs. 5 veröffentlichten Angaben. Die VŠTE ist nicht verpflichtet, diese Schriftstücke an die Datenbox zuzustellen. Ein gemäß diesem Absatz zugestelltes Schriftstück gilt als zugestellt, sobald sich der Verfahrensbeteiligte nach der Bereitstellung des Schriftstücks im elektronischen Informationssystem der Hochschule in dieses System einloggt. Meldet er sich nicht innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag, an dem ihm das Schriftstück im elektronischen Informationssystem zugänglich gemacht wurde, an, gilt dieses Schriftstück am letzten Tag dieser Frist als zugestellt.
- (3) Gelingt es nicht, das Schriftstück in einem Verfahren gemäß § 54b oder § 68 des Gesetzes zuzustellen, weil der Studierende seiner in § 63 Abs. 3 Buchstabe b genannten Verpflichtung zur Angabe einer Zustelladresse nicht nachgekommen ist, oder gelingt es nicht, das Schriftstück in einem Verfahren gemäß § 50, 54b oder 68 an die vom Bewerber oder Studierenden gemeldete Zustelladresse zugestellt werden kann, wird das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, wobei die Hochschule nicht verpflichtet ist, für den Bewerber oder Studierenden einen Vormund zu bestellen.
- (4) Wird der Bewerber im Verfahren aufgrund einer Vollmacht vertreten, so wird die Entscheidung nur seinem Vertreter zugestellt, es sei denn, der Vertretene hat im Verfahren etwas persönlich zu tun.
- (5) Schriftstücke, die das lebenslange Lernen betreffen, können den Bewerbern und Teilnehmern des lebenslangen Lernens über das Informationssystem der VŠTE zugestellt werden.
- (6) Die VŠTE veröffentlicht den Inhalt des Amtsblatts in einer Weise, die den Fernzugriff ermöglicht unter der Adresse https://is.vstecb.cz/do/5610/uredni_deska/.
- (7) Ein Studienbewerber, ein Studierender oder eine Person, deren Studium unterbrochen wurde, kann Anträge an die VŠTE in elektronischer Form über das elektronische Informationssystem der Hochschule stellen, wobei ein solcher Antrag als unterzeichnet gilt. Der Antrag gilt als gestellt, sobald er im elektronischen Informationssystem der Hochschule bestätigt wurde.

TEIL IV.

AKADEMISCHES PERSONAL UND SONSTIGE MITARBEITER

Artikel 22

Wissenschaftliche Mitarbeiter

- (1) Akademische Mitarbeiter sind Mitarbeiter der VŠTE im Sinne von § 70 Abs. 1 des Gesetzes, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entsprechend der vereinbarten Art der Tätigkeit sowohl pädagogische als auch kreative Tätigkeiten ausüben. Die Definition der Aufgabenbereiche der akademischen Mitarbeiter ist in der Organisationsordnung der VŠTE festgelegt.

Artikel 23

Gastprofessoren

- (1) An der VŠTE können Gastprofessoren in einer den akademischen Mitarbeitern ähnlichen Stellung tätig sein.
- (2) Ein Gastprofessor ist an der VŠTE entweder für einen begrenzten Zeitraum (insbesondere während seines Kreativurlaubs) oder in vereinbartem Umfang über einen längeren Zeitraum tätig, w , an der er an der akademischen Tätigkeit der VŠTE mitwirkt, wobei er weiterhin an seiner eigenen Einrichtung tätig bleibt.
- (3) Die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Gastprofessoren zur VŠTE werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.
- (4) Gastprofessoren können nur dann Mitglieder der Prüfungskommission für staatliche Prüfungen sein, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
- (5) Ein Gastprofessor ist kein Mitglied der akademischen Gemeinschaft der VŠTE.

Artikel 24

Auswahlverfahren an der VŠTE

- (1) Die Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter an der VŠTE werden auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens besetzt. Auf das Auswahlverfahren kann verzichtet werden, wenn ein Arbeitsverhältnis mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter verlängert wird und es sich um die Besetzung der von ihm bereits bekleideten Stelle handelt, sowie in den durch interne Vorschriften festgelegten Fällen.
- (2) Ein Auswahlverfahren kann auch bei der Einstellung von Fach- und sonstigen Mitarbeitern der VŠTE durchgeführt werden.
- (3) Einzelheiten zum Auswahlverfahren sind in der Auswahlordnung für die Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeiter der VŠTE geregelt. Die Auswahlordnung für die Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeiter der VŠTE gilt entsprechend auch für Auswahlverfahren, die gemäß [Absatz 2](#) durchgeführt werden.

Artikel 25

Sonstige Mitarbeiter der VŠTE

- (1) Neben den Mitgliedern der akademischen Gemeinschaft der VŠTE sind an der VŠTE weitere Mitarbeiter tätig, die an der pädagogischen und kreativen Tätigkeit mitwirken oder sonstige fachliche, administrative, verwaltungstechnische, wirtschaftliche und technische Tätigkeiten wahrnehmen, die zur Erfüllung des Auftrags der VŠTE erforderlich sind.
- (2) Für die Vergütung der Mitarbeiter gilt die interne Lohnordnung der VŠTE.

Artikel 26

Ethikkodex für Mitarbeiter

- (1) Sowohl die akademischen Mitarbeiter als auch die übrigen Mitarbeiter der VŠTE sind verpflichtet, den guten Ruf der VŠTE zu wahren und den Ethikkodex für Mitarbeiter der VŠTE einzuhalten.

- (2) Zur Bearbeitung von Hinweisen auf unethisches Verhalten richtet der Rektor die Ethikkommission der VŠTE ein. Die Ethikkommission der VŠTE ist ein beratendes Gremium des Rektors der VŠTE. Die Kommission besteht aus insgesamt vier ständigen Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden der Kommission und drei ordentlichen Mitgliedern. Der Rektor ernennt den Vorsitzenden der Kommission aus den Reihen der Mitarbeiter der VŠTE. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Kommission beträgt vier Jahre. Die ordentlichen Mitglieder der Kommission werden vom Rektor nach Zustimmung des Akademischen Senats der VŠTE ernannt. Die Amtszeit eines Mitglieds der Kommission beträgt vier Jahre. Mitglied der Kommission kann ein Mitarbeiter oder ein Student der VŠTE werden. Ein Mitglied der Kommission kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt mit Ablauf der Amtszeit oder wenn das Mitglied nicht mehr Mitarbeiter oder Student der VŠTE ist. Der Rektor enthebt ein Mitglied der Kommission seines Amtes, wenn der begründete Verdacht auf rechtswidriges oder unethisches Verhalten besteht.

TEIL V.

ORGANISATIONSTRUKTUR UND HAUSHALT

Artikel 27 Haushalt der VŠTE

- (1) Die VŠTE erstellt ihren Haushalt für das Kalenderjahr und verwaltet ihre Finanzen entsprechend. Der Haushalt für das Kalenderjahr darf nicht defizitär aufgestellt werden.
- (2) Der Haushalt umfasst einen Einnahmen- und einen Ausgabenbereich, wobei die Inanspruchnahme von Mitteln die Haushaltseinnahmen darstellt ([Anhang Nr. 3](#)). Der Haushalt ist in das Rektorat und die einzelnen Institute unterteilt.
- (3) Der vom Rektor vorgelegte Haushalt der VŠTE wird vom Akademischen Senat und anschließend vom Verwaltungsrat für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres genehmigt. Nach dem 1. Januar richtet sich die Haushaltsführung bis zur Bekanntgabe des Haushaltsplans der VŠTE nach einem vorläufigen Haushaltsplan, in dessen Rahmen monatlich Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der Ausgaben des vergangenen Kalenderjahres getätigt werden können. Der Rektor ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Haushaltsführung zu ergreifen. Die während der Geltungsdauer des vorläufigen Haushaltsplans getätigten Einnahmen und Ausgaben werden nach dessen Genehmigung im Haushalt der VŠTE abgerechnet.
- (4) Die Verwendung der Finanzmittel an der VŠTE richtet sich nach den Haushaltsvorschriften ([Anhang Nr. 3](#)).
- (5) Bei der Verteilung der Einnahmen der VŠTE werden insbesondere die in den einzelnen Tätigkeitsbereichen erzielten Ergebnisse berücksichtigt. Die konkreten Kriterien für die Mittelverteilung und die Berichterstattung sind in den Haushaltsvorschriften festgelegt, die der Rektor als eigenständige Norm erlässt.

- (6) Nach der Genehmigung des Haushaltsplans durch den Akademischen Senat und den Verwaltungsrat wird dieser durch einen Erlass des Rektors verkündet (im Folgenden „genehmigter Haushaltsplan“).
- (7) Änderungen des Haushaltsplans werden dem Akademischen Senat in seiner ordentlichen Sitzung vorgelegt. Nach der Genehmigung der Änderungen durch den Akademischen Senat und den Verwaltungsrat werden diese durch einen Nachtrag zum entsprechenden Erlass des Rektors bekannt gegeben (im Folgenden „geänderter Haushaltsplan“).
- (8) Keine der in Anspruch genommenen Posten darf nach Berücksichtigung der Haushaltsänderungen gemäß Absatz 7 mehr als 100 % des genehmigten Haushalts betragen.
- (9) Die Organe der Hochschule genehmigen Änderungen am Gesamthaushalt, am Gesamthaushalt der einzelnen Zentren, am Investitionshaushalt (nach einzelnen Maßnahmen) sowie an den Personalkosten.
- (10) Der Rektor genehmigt alle weiteren Änderungen, die nicht im vorstehenden Absatz aufgeführt sind. Dabei handelt es sich vor allem um Umbuchungen zwischen Lohn- und sonstigen Posten innerhalb eines Kostenzentrums. Sonstige Änderungen des Haushaltsplans innerhalb eines Kostenzentrums werden vom Anweisungsbefugten und vom Verwalter des jeweiligen Haushaltsplans genehmigt.
- (11) Der Rektor ist berechtigt, das Budget des Rektorats in weitere Kostenstellen aufzuteilen. In diesem Fall legt er die Befugnisse der Anweisungsberechtigten für die Teilbudgets in den Haushaltsvorschriften fest.
- (12) Die Budgetausführung wird nach Abschluss des Quartals an die Organe der Hochschule zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion übermittelt. Bestandteil des Quartalsberichts sind auch der Stand der Fonds, der Kontostand der Hochschule, eine Aufstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen, die die Organe rechtzeitig im Voraus anfordern. Die Fristen für die Übermittlung an die Organe für die einzelnen Quartale werden in den Haushaltsvorschriften festgelegt.

Artikel 28

Vermögen der VŠTE und dessen Verwaltung

- (1) Die VŠTE besitzt das Vermögen, das für die Tätigkeiten, zu deren Ausübung sie gegründet wurde, sowie für die Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer ergänzenden Tätigkeit ausübt, erforderlich ist.
- (2) Bei der Verfügung über das Vermögen der VŠTE, insbesondere beim Erwerb und der Übertragung dieses Vermögens, handelt und entscheidet in ihrem Namen:
 - a) der Rektor in den in § 15 Abs. 1 Buchst. a) bis d) des Gesetzes genannten Angelegenheiten sowie bei der Verfügung über Schenkungen und Gegenstände von kulturellem Wert und in Angelegenheiten, die er sich vorbehält;
 - b) der Kämmerer im Umfang, der durch eine Verfügung des Rektors festgelegt ist.
- (2) Die Regeln für die Wirtschaftsführung der VŠTE sind in [Anhang Nr. 3](#) geregelt.

- (3) Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die VŠTE Geld- und Sacheinlagen in juristische Personen leisten. Die näheren Bedingungen und das Verfahren regelt eine interne Vorschrift.

Artikel 29 Organisationsstruktur

- (1) Gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes ist die VŠTE nicht in Fakultäten unterteilt.
- (2) Die Organisationsstruktur der VŠTE ist in Anhang Nr. 4 aufgeführt.
- (3) Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Abteilungen und sonstigen Funktionseinheiten ist in der internen Vorschrift „Organisationsordnung der VŠTE“ festgelegt.

TEIL VI.

INTERNE VORSCHRIFTEN UND NORMEN

Artikel 30 Interne Vorschriften und Normen

- (1) Der Ablauf der Organisation wird durch interne Normen geregelt, insbesondere durch interne Vorschriften und anderen internen Normen.
- (2) Die internen Vorschriften der VŠTE im Sinne von § 17 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes sind:
- a) die Satzung der VŠTE,
 - b) die Wahlordnung des Akademischen Senats der VŠTE,
 - c) Geschäftsordnung des Akademischen Senats der VŠTE,
 - d) die interne Gehaltsordnung der VŠTE,
 - e) Geschäftsordnung des Akademischen Rates der VŠTE,
 - f) Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeiter der VŠTE,
 - g) Studien- und Prüfungsordnung der VŠTE,
 - h) Stipendienordnung der VŠTE,
 - i) Disziplinarordnung der VŠTE,
 - j) Regeln für das Qualitätssicherungssystem für Bildungs-, Forschungs- und damit verbundene Tätigkeiten sowie für die interne Qualitätsbewertung von Bildungs-, Forschungs- und damit verbundenen Tätigkeiten der VŠTE,
 - k) Ordnung für lebenslanges Lernen der VŠTE,
 - l) Regeln für die Gründung, Auflösung oder Umwandlung von juristischen Personen der VŠTE und Bedingungen für Kapitaleinlagen in diese juristischen Personen.

- (3) Weitere interne Normen sind:
- a) Richtlinien – interne Normen mit langfristiger Geltung, die die allgemeinen organisatorischen und prozessualen Rahmenbedingungen der VŠTE festlegen, Regeln und Verfahren für Schlüsselaktivitäten an der VŠTE festlegen und die Zuständigkeiten der betroffenen Stellen definieren,
 - b) Maßnahmen – Durchführungsvorschriften zu den internen Vorschriften und Richtlinien der VŠTE, die sich auf Teil- oder operative Angelegenheiten beziehen.
- (4) Die internen Normen gemäß Absatz 3 unterliegen weder der Genehmigung durch den Akademischen Senat noch der Registrierung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.
- (5) Die Erstellung, Verwaltung, Überprüfung und Genehmigung interner Vorschriften wird durch eine interne Vorschrift der VŠTE geregelt.

TEIL VII.

JAHRESBERICHTE, TÄTIGKEITSBEWERTUNG UND STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Artikel 31

Jahresberichte, Tätigkeitsbewertung und strategische Ausrichtung

- (1) Die VŠTE ist verpflichtet, jährlich nach vorheriger Genehmigung durch den Akademischen Senat dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (im Folgenden „Ministerium“) sowie als nicht periodische Veröffentlichung auf ihrer Website einen Jahresbericht über die Tätigkeit und einen Jahresbericht über die Finanzlage der VŠTE zu veröffentlichen, und zwar in den Fristen und in der Form, die durch eine Verordnung des Ministers festgelegt sind.
- (2) Der grundlegende Inhalt der in [Absatz 1](#) genannten Berichte ist gesetzlich festgelegt.
- (3) Die VŠTE ist verpflichtet, eine interne Bewertung der Qualität der Bildungs-, Forschungs- und damit verbundenen Tätigkeiten unter den in § 77b des Gesetzes festgelegten Bedingungen durchzuführen. Die Bewertung der Tätigkeit besteht in einer regelmäßigen Beurteilung der Effizienz der VŠTE, des Niveaus der pädagogischen, Forschungs- und Entwicklungsarbeit sowie der Nutzung der verfügbaren Ressourcen.
- (4) Die Ergebnisse des Berichts über die interne Qualitätsbewertung der Bildungs-, Forschungs- und damit verbundenen Tätigkeiten werden nach Genehmigung durch den Akademischen Senat (§ 9 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes) zusammen mit dem nächsten Jahresbericht über die Tätigkeit der VŠTE veröffentlicht. Die Genehmigung der Ergebnisse der internen Qualitätsbewertung ist ebenfalls Bestandteil des Jahresberichts.
- (5) Die VŠTE ist verpflichtet, innerhalb der vom Minister festgelegten Frist und in der von ihm festgelegten Form den strategischen Plan der VŠTE und den jährlichen Plan zu dessen Umsetzung auszuarbeiten, im Akademischen Rat und mit dem Ministerium zu erörtern und nach der Genehmigung durch den Akademischen Senat und den Verwaltungsrat zu veröffentlichen.
- (6) Die in Absatz 1 genannten Jahresberichte, die interne Qualitätsbewertung der Bildungs-, kreativen und damit verbundenen Tätigkeiten gemäß Absatz 3 sowie das

strategische Konzept für die Bildungs- und kreativen Tätigkeiten einschließlich des jährlichen Umsetzungsplans gemäß Absatz 7 sind auf dem amtlichen Anschlagbrett öffentlich zugänglich.

- (7) Weitere Pflichten der VŠTE sind in § 21 Abs. 1 des Gesetzes festgelegt. Nähere Bedingungen werden bei Bedarf durch Maßnahmen des Rektors festgelegt.

TEIL VIII.

SYMBOLE DER VŠTE UND AKADEMISCHE ZEREMONIEN

Artikel 32 Insignien, Talare

- (1) Als äußeres Zeichen der Würde, der Befugnisse und der Verantwortung des Rektors, der Prorektoren, des Vorsitzenden des Akademischen Senats und der Direktoren der Institute bei feierlichen Anlässen dienen die akademischen Insignien der VŠTE (akademische Zepter und Ketten) sowie die Talare.
- (2) Die Regeln für die Verwendung der akademischen Insignien und Roben sind in Anhang Nr. 5 mit dem Titel „Regeln für die Verwendung der akademischen Insignien und Roben“ geregelt.

Artikel 33 Akademische Zeremonien

- (1) Der Rektor wird in der Regel durch eine feierliche Amtseinführung unter Anwesenheit von Mitgliedern der jeweiligen akademischen Gemeinschaft und geladenen Gästen in sein Amt eingeführt. Bei dieser Gelegenheit hält der neu gewählte Rektor eine Antrittsrede.
- (2) Die Immatrikulation ist ein feierlicher Akt zur Aufnahme von Studierenden in die Studentenschaft der VŠTE.
- (3) Die Abschlussfeier ist ein feierlicher Akt, bei dem der Rektor zusammen mit den Prorektoren und dem Vorsitzenden des Akademischen Senats den Absolventen der Studiengänge das Hochschuldiplom mit Angabe des erworbenen akademischen Grades und den Diplomzusatz überreicht. Das Hochschuldiplom und der Diplomzusatz sind öffentliche Urkunden, die mit dem Staatswappen der Tschechischen Republik versehen sind und die Bezeichnung der jeweiligen Hochschule sowie den verliehenen akademischen Titel enthalten. Den Ablauf der feierlichen Abschlussfeier bei der Verleihung des Ehrendokortitels „doctor honoris causa“ legt der Rektor fest.
- (4) Die Reihenfolge der Amtseinführungen, feierlichen Immatrikulationen und feierlichen Promotions legt der Rektor fest.

Artikel 34 Ehrenwissenschaftliche Grade und Titel, Medaillen und Preise

- (1) Die VŠTE verleiht ihren Mitarbeitern und anderen Personen, die sich um ihre Entwicklung verdient gemacht oder wesentlich zur Entwicklung der Wissenschaft und der allgemeinen Bildung beigetragen haben, Ehrentitel und -grade, Medaillen und Preise der VŠTE.
- (2) Für die Verleihung des Ehrendokortitels („doctor honoris causa“) kann eine herausragende Persönlichkeit vorgeschlagen werden, deren kreativer Beitrag zur Entwicklung von Wissenschaft und Kultur international anerkannt ist. Die Verleihung des Ehrendokortitels (doctor honoris causa) und der Medaille der VŠTE wird auf Vorschlag des Rektors vom Akademischen Senat genehmigt.

- (3) Die Verleihung der in Absatz 1 genannten Auszeichnungen begründet keine Vermögensansprüche.
- (4) Nähere Einzelheiten zur Verleihung der in Absatz 1 genannten Auszeichnungen regelt eine interne Richtlinie.

TEIL IX.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35
Schlussbestimmungen

- (1) Anhänge, die Bestandteil der Satzung sind:
- a) Anhang Nr. 1 – Zulassungsbedingungen und Verfahren zur Einreichung von Bewerbungen,
 - b) Anhang Nr. 2 – Studiengebühren,
 - c) Anhang Nr. 3 – Finanzordnung,
 - d) Anhang Nr. 4 – Organisationsstruktur der VŠTE,
 - e) Anhang Nr. 5 – Regeln für die Verwendung von akademischen Insignien und Talaren.
- (2) Die vom Ministerium am 8. Dezember 2020 registrierte Satzung der VŠTE in der Fassung späterer Änderungen wird aufgehoben.
- (3) Diese Satzung wurde gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe b) Punkt 3 des Gesetzes vom Akademischen Senat am 9. September 2025 genehmigt.
- (4) Diese Satzung tritt gemäß § 36 Abs. 4 des Gesetzes am Tag der Registrierung durch das Ministerium in Kraft und wird am selben Tag wirksam .

Prof. Ing. Marek Vochozka, MBA, Ph.D., dr. h. c. v. r.

Rektor

Anhang Nr. 1

**ZULASSUNGSBEDINGUNGEN UND VERFAHREN ZUR EINREICHUNG VON
BEWERBUNGEN**

Artikel 1

Grundvoraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) Die Bedingungen für die Zulassung zum Studium im Studiengang (§§ 44 bis 46 des Gesetzes) legt der Rektor dem Akademischen Senat zur Genehmigung vor (§ 9 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes).
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelor- oder Masterstudiengang ist der Abschluss der Sekundarstufe II mit Abitur.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang, der an einen Bachelorstudiengang anschließt, ist zudem der ordnungsgemäße Abschluss eines Hochschulstudiums in einer beliebigen Stufe.
- (4) Die Zulassung zum Studium, einschließlich der angebotenen Studiengänge für das aktuelle akademische Jahr, wird durch eine Verordnung des Rektors geregelt.

Artikel 2

Weitere Bedingungen für die Zulassung zum Studium

- (1) Die VŠTE kann weitere Bedingungen für die Zulassung zum Studium in einem Studiengang festlegen, die bestimmte Kenntnisse, Fähigkeiten, Voraussetzungen oder die Leistungen an der Sekundarschule, gegebenenfalls an einer höheren Fachschule oder einer Hochschule betreffen. Darüber hinaus kann sie die höchstmögliche Anzahl der aufzunehmenden Studierenden festlegen. Erfüllen mehrere Bewerber die Zulassungsbedingungen, entscheidet die Rangfolge der Besten.
- (2) Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen kann im Rahmen eines Zulassungsverfahrens überprüft werden, das eine schriftliche Prüfung oder eine schriftliche und mündliche Prüfung umfasst, sofern dies in der internen Regelung festgelegt ist.
- (3) Ist die Voraussetzung gemäß Absatz 2 erfüllt, legt die interne Regelung gleichzeitig den Ablauf der Aufnahmeprüfung fest.
- (4) Bewirbt sich ein Bewerber um die Zulassung zu einem Bachelor-Studiengang oder zu einem Master-Studiengang, der nicht an einen Bachelor-Studiengang anschließt, und hat er seine ausländische Sekundarschulbildung durch den Abschluss eines Sekundarschulprogramms an einer ausländischen Sekundarschule, an einer internationalen Sekundarschule, an einer Europäischen Schule gemäß dem Übereinkommen über die Satzung der Europäischen Schulen oder an einer Schule, an der das Ministerium gemäß dem Schulgesetz die Erfüllung der Schulpflicht genehmigt hat, erwirbt, nachweist er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Erfüllung der Voraussetzung für den Erwerb eines Sekundarschulabschlusses mit Abiturprüfung:
 - a) durch eine Bescheinigung über die allgemeine Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Gültigkeit eines ausländischen Abschlusszeugnisses der Sekundarstufe II in der Tschechischen Republik, die gemäß dem Schulgesetz oder früheren Rechtsvorschriften ausgestellt wurde,

- b) durch eine Bescheinigung über die Verleihung des Europäischen Abiturs,
 - c) durch eine Bescheinigung über die Verleihung des Internationalen Abiturs, ausgestellt von einer Welt-Schule, die von der Schweizer Stiftung International Baccalaureate autorisiert ist oder einem von der Schweizer Stiftung International Baccalaureate anerkannten Verband von Welt-Schulen angehört, oder
 - d) einem ausländischen Nachweis über eine ausländische Sekundarschulbildung, der durch den Abschluss eines Sekundarschulprogramms an einer ausländischen Sekundarschule erworben wurde, die nach den Rechtsvorschriften eines ausländischen Staates tätig ist, und der in dem betreffenden ausländischen Staat den Inhaber zum Studium in einem Bachelor-Studiengang oder in einem Master-Studiengang berechtigt, der nicht an einen Bachelor-Studiengang anschließt; Die Bestimmungen des § 90 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes und des § 90 Abs. 3 des Gesetzes gelten entsprechend, wobei die Hochschule auch die Vorlage ergänzender Informationen über diesen ausländischen Sekundarschulabschluss verlangen kann, die für die Beurteilung erforderlich sind, einschließlich einer Bestätigung der zuständigen ausländischen Behörde, dass die betreffende ausländische Sekundarschule zum Zeitpunkt des Studiums des Bewerbers in dem genannten ausländischen Staat zur Erteilung eines Sekundarschulabschlusses berechtigt war, sowie eine Bestätigung der zuständigen ausländischen Sekundarschule oder einer anderen zuständigen ausländischen Behörde darüber, dass der Absolvent des Sekundarschulprogramms der betreffenden ausländischen Sekundarschule in dem genannten ausländischen Staat berechtigt ist, sich um die Zulassung zu einem Bachelor-Studiengang oder einem Master-Studiengang zu bewerben, der nicht an einen Bachelor-Studiengang anschließt; oder gegebenenfalls auf andere im Gesetz genannte Weisen.
- (5) Bewirbt sich ein Bewerber, der eine ausländische Hochschulausbildung durch den Abschluss eines Hochschulstudiums an einer ausländischen Hochschule erworben hat, um die Zulassung zu einem Masterstudiengang, der an einen Bachelorstudiengang anschließt, so weist er die Erfüllung der in § 48 Abs. 1 Satz 3 oder in § 48 Abs. 3 des Gesetzes genannten Voraussetzung nach:
- a) durch einen Nachweis über die allgemeine Anerkennung der ausländischen Hochschulausbildung in der Tschechischen Republik, der gemäß § 89 und 90 des Gesetzes oder gemäß früheren Rechtsvorschriften erlangt wurde, oder
 - b) einer ausländischen Bescheinigung über eine ausländische Hochschulausbildung, die in der Tschechischen Republik gemäß ihren internationalen Verpflichtungen ohne weiteres behördliches Verfahren als gleichwertig anerkannt wird.
 - c) einer ausländischen Bescheinigung über eine ausländische Hochschulausbildung, die durch den Abschluss eines Studiums in einem Hochschulstudiengang an einer ausländischen Hochschule erworben wurde, die nach den Rechtsvorschriften eines ausländischen Staates tätig ist; Die Bestimmungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes und des § 90 Abs. 3 des Gesetzes gelten entsprechend, wobei die VŠTE auch die Vorlage ergänzender Informationen über Inhalt und Umfang des ausländischen Hochschulstudiums sowie eine Bestätigung der zuständigen ausländischen Behörde verlangen kann, dass die betreffende ausländische Hochschule in dem genannten ausländischen Staat zur Erteilung von Hochschulbildung berechtigt ist.

- (6) Die Bedingungen für die Zulassung von Ausländern zum Studium in einem Studiengang müssen die Erfüllung der Verpflichtungen ermöglichen, die sich aus den internationalen Verträgen ergeben, an die die Tschechische Republik gebunden ist. Handelt es sich nicht um einen Studiengang in einer Fremdsprache, kann als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium eine Prüfung in der tschechischen Sprache festgelegt werden.

Artikel 3

Veröffentlichung der Bedingungen und Fristen für die Zulassung zum Studium

- (1) Die VŠTE veröffentlicht rechtzeitig, spätestens jedoch vier Monate im Voraus, die Frist für die Einreichung der Studienbewerbungen und die Art und Weise ihrer Einreichung, die Bedingungen für die Zulassung zum Studium, den Termin und die Art und Weise der Überprüfung ihrer Erfüllung sowie, falls die Überprüfung eine Aufnahmeprüfung umfasst, auch die Form, den Rahmeninhalt der Prüfung und die Kriterien für ihre Bewertung.
- (2) Alle in Absatz 1 genannten Informationen, einschließlich der Informationen zur Bewerbung für das Studium (im Folgenden „Bewerbung“), werden im öffentlich zugänglichen Bereich der Website der VŠTE veröffentlicht.
- (3) Wird dem Studiengang eine Akkreditierung erteilt, muss die VŠTE im Interesse der Aufrechterhaltung des Beginns des akademischen Jahres die viermonatige Frist für die Einreichung von Studienbewerbungen nicht einhalten. In diesem Fall kann die Frist für die Einreichung von Studienbewerbungen kürzer sein, muss jedoch mindestens einen Monat betragen (§ 49 Abs. 6 des Gesetzes).

Artikel 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Bewerbung ist in elektronischer Form einzureichen, sofern die interne Regelung nichts anderes vorsieht. Teilnehmer am Zulassungsverfahren ist ausschließlich der Bewerber, dessen Bewerbung Gegenstand des Verfahrens ist.
- (2) Die Bewerbung ist innerhalb der von der VŠTE festgelegten Frist einzureichen. In Ausnahmefällen entscheidet der Rektor über die Annahme der Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt.
- (3) Die Anlagen zur Bewerbung, die Nachreichung von Unterlagen, die Art und Weise der Behebung von Mängeln in den Bewerbungen sowie die Art und Weise der Entrichtung der Gebühr für die mit dem Zulassungsverfahren verbundenen Vorgänge werden in der internen Regelung festgelegt.

Artikel 5

Entscheidung über die Zulassung zum Studium

- (1) Über die Zulassung zum Studium im Studiengang entscheidet der Rektor.
- (2) Die Entscheidung muss innerhalb von 30 Tagen nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 49 Abs. 5 des Gesetzes ergehen. Die VŠTE ist nicht verpflichtet, den Bewerber vor Erlass der Entscheidung über die Möglichkeit zu informieren, zu den Entscheidungsgrundlagen Stellung zu nehmen. Die Art der Zustellung ist in Art. 21 der Satzung geregelt.

- (3) Der Bewerber hat das Recht, erst nach Bekanntgabe der Entscheidung Einsicht in die Akte zu nehmen. Die VŠTE kann dem Bewerber anstelle der Einsichtnahme in die Akte eine Kopie der Akte zur Verfügung stellen.

Artikel 6 Berufungsverfahren

- (1) Der Bewerber kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag ihrer Bekanntgabe Widerspruch einlegen.
- (2) Die Berufungsinstanz ist der Rektor.
- (3) Der Rektor prüft die Übereinstimmung der angefochtenen Entscheidung und des der Entscheidung vorausgegangenen Verfahrens mit den Rechtsvorschriften, den internen Vorschriften der VŠTE und den festgelegten Zulassungsbedingungen.

Anhang Nr. 2

STUDIENGEBÜHREN

**Artikel 1
Einleitende Bestimmungen**

- (1) Unter studienbezogenen Gebühren versteht man:
- a) die Gebühr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes (im Folgenden „Gebühr für das Zulassungsverfahren“),
 - b) die Studiengebühr gemäß § 58 Abs. 3 des Gesetzes (im Folgenden „Gebühr für die Verlängerung der Studiendauer“),
 - c) Studiengebühr für einen Studiengang, der in einer Fremdsprache durchgeführt wird, gemäß § 58 Abs. 4 des Gesetzes.

**Artikel 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die für den akkreditierten Studiengang, in dem der Studierende eingeschrieben ist, angegebene Regelstudienzeit ist die Regelstudienzeit des Studierenden; sie wird für den jeweiligen Studiengang gesondert festgelegt und beginnt mit dem Tag der Immatrikulation.
- (2) Unter dem vorangegangenen Bachelor-Studiengang versteht man den Bachelor-Studiengang, auf dessen Grundlage der Studierende in den anschließenden Master-Studiengang aufgenommen wurde.

**Artikel 3
Gebühr für das Zulassungsverfahren**

- (1) Die Gebühr für das Zulassungsverfahren ist von Bewerbern für Studiengänge zu entrichten, die an der VŠTE akkreditiert sind.
- (2) Die Gebühr für das Zulassungsverfahren ist spätestens am Tag der Einreichung der Studienbewerbung fällig.
- (3) Die Gebühr für das Zulassungsverfahren ist für jede eingereichte Bewerbung zu entrichten, sofern der Rektor nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Gebühr für das Aufnahmeverfahren beträgt höchstens 20 % der gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes festgelegten Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Zehnkoruna.

**Artikel 4
Gebühr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Höhe der Gebühr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beträgt höchstens 20 % der Bemessungsgrundlage und wird auf volle Zehnkoruna abgerundet. Der Rektor kann durch eine Verordnung festlegen, dass diese Gebühr nicht erhoben wird.

- (2) Hat ein Bewerber mehrere Studienbewerbungen eingereicht und beantragt er die Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, so entrichtet er die Gebühr nur einmal.
- (3) Die Gebühr ist am Tag der Einreichung des Antrags auf Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen fällig.

Artikel 5 Gebühr für die Verlängerung der Studiendauer

- (1) Die Gebühr für die verlängerte Studiendauer ist von dem Studierenden zu entrichten, der länger als die Regelstudienzeit zuzüglich eines Jahres in einem Studiengang studiert.
- (2) Für die Beurteilung der verlängerten Studiendauer werden in die Studiendauer auch alle Zeiträume eingerechnet, die der Studierende in allen Bachelor- oder Masterstudiengängen absolviert hat, die nicht ordnungsgemäß gemäß § 45 Abs. 3 oder § 46 Abs. 3 des Gesetzes abgeschlossen wurden, sofern es sich nicht um ein vorheriges Studium handelt, nach dessen Abschluss der Studierende einen Studiengang desselben Typs ordnungsgemäß abgeschlossen hat. Der Zeitraum, in dem der Studierende in solchen Studiengängen oder in solchen Studiengängen und im aktuellen Studiengang gleichzeitig studiert hat, wird nur einmal auf die Studiendauer angerechnet. Von der gemäß diesem Absatz berechneten Gesamtstudiendauer wird jedoch zunächst die anerkannte Elternzeit abgezogen.
- (3) Die Zeit, in der das Studium unterbrochen war, wird nicht angerechnet.
- (4) Die Gebühr für die verlängerte Studiendauer beträgt für jede weitere angefangene sechsmonatige Studiendauer das Fünffache des gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes festgelegten Grundbetrags, gerundet auf eine durch sechs teilbare Zahl.

Artikel 6 Eingangsdaten für die Festsetzung der Gebühren für die verlängerte Studiendauer

- (1) Eingangsdaten für die Festsetzung der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die verlängerte Studiendauer sind die Daten:
 - a) die direkt im Studentenregister (im Folgenden „Studienregister“) der VŠTE entstanden sind,
 - b) die aus den Studentenverzeichnissen anderer Hochschulen in der Tschechischen Republik über das Ministerium übermittelt wurden,
 - c) die auf der Grundlage von Mitteilungen des Studierenden ergänzt und korrigiert wurden.
- (2) Das Recht, die in Absatz 1 Buchstaben a) und c) genannten Daten in das Studienregister einzugeben, haben ausschließlich Personen, die mit der Verwaltung der personenbezogenen Daten des Studierenden beauftragt sind (im Folgenden „Verwalter des Studienregisters“).
- (3) Der Studierende hat das Recht auf unmittelbaren Zugang zu seinen in Absatz 1 genannten Daten, ist jedoch nicht berechtigt, diese Daten selbstständig zu ändern.

- (4) Der Studierende hat das Recht, vom Verwalter des Studienregisters die Berichtigung der in Absatz 1 Buchstaben a) und c) genannten Daten auf der Grundlage von Unterlagen zu verlangen, die die Richtigkeit dieser Daten belegen.
- (5) Der Studierende ist verpflichtet, Unrichtigkeiten, die er in seinen in Absatz 1 genannten Daten festgestellt hat, unverzüglich zu melden.

Artikel 7

Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr für die Verlängerung der Studiendauer und deren Festsetzung

- (1) Die Gebühr für die verlängerte Studiendauer wird für jedes Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang separat festgesetzt.
- (2) Die VŠTE setzt dem Studierenden die Gebühr gemäß § 58 Abs. 3 und gemäß § 68 Abs. 1 Buchstabe f) des Gesetzes unter den in diesem Anhang geregelten Bedingungen innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag fest, an dem festgestellt wurde, dass für den Studierenden eine Gebührenpflicht entstanden ist.
- (3) Grundlage für die Entscheidung über die Festsetzung der Gebühr für die verlängerte Studiendauer sind die in Art. 5 Abs. 1 genannten Eingabedaten, die der Verwalter des Studienregisters gemäß § 88 Abs. 4 des Gesetzes aktualisieren muss.

Artikel 8

Gebühr für das Studium in einem Studiengang, der in einer Fremdsprache durchgeführt wird

- (1) Studierende, die an einem in einer Fremdsprache durchgeführten Studiengang teilnehmen, sind verpflichtet, eine Gebühr gemäß § 58 Abs. 4 des Gesetzes zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Studiengebühr für ein in einer Fremdsprache durchgeführtes Studienprogramm beträgt für jedes begonnene Semester 35 000 CZK.

Artikel 9

Widerspruch gegen den Bescheid über die Festsetzung der Gebühr für die Verlängerung der Studiendauer und für das Studium in einem Studiengang, der in einer Fremdsprache durchgeführt wird

- (1) Der Studierende hat das Recht, gegen den Bescheid über die Festsetzung der Studiengebühr gemäß § 58 Abs. 3 oder 4 des Gesetzes innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Zustellung des Bescheids über die Festsetzung der Studiengebühr Widerspruch einzulegen.
- (2) Der Einspruch kann auch einen Antrag auf Ermäßigung, Erlass oder Stundung der Studiengebühr aus den in Art. 17 Abs. 3 der Satzung genannten Gründen enthalten. Gleichzeitig mit der Einreichung des Einspruchs ist der Studierende verpflichtet, Unterlagen vorzulegen, die diese Gründe belegen.
- (3) Die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Bescheid über die Festsetzung der Studiengebühr hat stets aufschiebende Wirkung auf die Fälligkeit dieser Gebühr.

- (4) Der Widerspruch gegen den Bescheid über die Festsetzung der Studiengebühr ist beim Rektor einzulegen.
- (5) Der Rektor ändert oder hebt die Entscheidung über die Festsetzung der Studiengebühr auf, die unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder interne Vorschriften ergangen ist.
- (6) Auch wenn der Rektor dem Antrag des Studierenden nicht stattgibt und die Entscheidung über die Festsetzung der Studiengebühr nicht gemäß Absatz 5 aufhebt, kann er nach den in einer Verordnung des Rektors festgelegten Grundsätzen die Studiengebühr erlassen, ermäßigen oder deren Fälligkeit aufschieben. Dabei ist er nicht an die Beschwerde des Studierenden gebunden.

Artikel 10

Fälligkeit, Zahlungsweise und Veröffentlichung der Studiengebühren

- (1) Die gemäß Artikel 3 festgelegte Gebühr für das Zulassungsverfahren ist spätestens am letzten Tag des Zulassungsverfahrens fällig. Die Gebühr ist per Banküberweisung auf das in der Verordnung des Rektors zur Bekanntgabe des jeweiligen Zulassungsverfahrens angegebene Konto der VŠTE zu entrichten; die Verwendungszwecknummer lautet 666 und die Anmelde­nummer (z. B. 666125145).
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung der Studiendauer ist innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Bescheids über die Festsetzung der Gebühr fällig. Die Gebühr wird am Fälligkeitstag vom Konto des Studierenden abgebucht, das rechtzeitig im Voraus mit dem erforderlichen Betrag aufgeladen werden muss. Das Konto kann durch Bareinzahlung an der Rezeption im Pavillon D oder per Banküberweisung auf das in der entsprechenden internen Gebührenordnung angegebene Konto aufgeladen werden; dabei muss der eindeutige Verwendungszweck angegeben werden.
- (3) Die Gebühr für das Studium in einem fremdsprachigen Studiengang ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids über die Festsetzung der Gebühr fällig. Die Gebühr wird am Fälligkeitstag vom Konto des Studierenden abgebucht, das rechtzeitig im Voraus mit dem erforderlichen Betrag aufgeladen werden muss. Das Konto kann durch Bareinzahlung an der Rezeption im Gebäude des Pavillons D oder per Banküberweisung aufgeladen werden.
- (4) Die Höhe der Studiengebühren wird in der aktuellen Verordnung des Rektors am schwarzen Brett der Hochschule veröffentlicht, und zwar vor dem für die Einreichung der Studienbewerbungen für das jeweilige akademische Jahr festgelegten Termin.

Artikel 11

Disziplinarverstoß

- (1) Ein Verstoß gegen die in Art. 5 Abs. 5 festgelegten Pflichten und die Nichtzahlung der gemäß den Artikeln 4 und 7 festgesetzten Gebühren kann als Disziplinarverstoß gemäß § 64 des Gesetzes angesehen werden.

WIRTSCHAFTSORDNUNG DER VŠTE

Artikel 1

Einleitende Bestimmungen

- (1) Die Haushaltsführung der VŠTE richtet sich nach dem Gesetz, weiteren Rechtsvorschriften und den Bedingungen für die Gewährung zweckgebundener Mittel.
- (2) Der Rektor ist befugt, die Bedingungen für die Haushaltsführung der VŠTE im jeweiligen Kalenderjahr in internen Vorschriften zu präzisieren.

Artikel 2

Wirtschaftliche Tätigkeit der VŠTE

- (1) Die VŠTE besitzt und nutzt ihr Vermögen wirtschaftlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Bildungs- und Schaffensarbeit sowie der ergänzenden Tätigkeiten.
- (2) Die VŠTE führt ordnungsgemäße Vermögensaufzeichnungen. Über die Verfügung über das Vermögen der VŠTE entscheiden die in Art. 28 Abs. 2 der Satzung genannten Personen.
- (3) Die VŠTE führt ihre Buchhaltung in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung, insbesondere den Vorschriften für Rechnungslegungseinheiten, deren Haupttätigkeit nicht in der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit besteht.
- (4) Die Einnahmen des Haushalts der VŠTE setzen sich insbesondere zusammen aus:
 - a) Zuschüsse,
 - b) Zuschüsse aus dem Staatshaushalt,
 - c) studienbezogene Gebühren,
 - d) Erträge aus Vermögen,
 - e) sonstige Einnahmen aus dem Staatshaushalt, aus staatlichen Fonds, aus dem Nationalfonds sowie aus den Haushalten der Gemeinden und Regionen,
 - f) Erträge aus Nebentätigkeiten,
 - g) Erträge aus der Inanspruchnahme von Fonds,
 - h) Einnahmen aus Schenkungen und Erbschaften,
 - i) Erträge aus Krediten.

- (5) Nach Ablauf des Kalenderjahres nimmt die VŠTE eine Abrechnung der zweckgebundenen öffentlichen Mittel vor, einschließlich der Mittel für zweckgebundene und institutionelle Förderung von Forschung und Entwicklung aus öffentlichen Mitteln. Zweckgebundene Mittel gemäß Absatz 9 Buchstabe c) kann die öffentliche Hochschule in den Fonds für zweckgebundene Mittel bis zu einer Höhe von 10 % des Volumens der zweckgebundenen öffentlichen Mittel übertragen, die der öffentlichen Hochschule für einzelne Projekte in den Bereichen Forschung, experimentelle Entwicklung und Innovation im jeweiligen Kalenderjahr zur Verfügung gestellt wurden, sofern der Fördergeber bei mehrjährigen Projekten im Fördervertrag oder im Förderbescheid nichts anderes bestimmt; bei sonstigen Fördermitteln aus öffentlichen Mitteln bis zu 10 % des Betrags dieser Förderung, die der öffentlichen Hochschule im jeweiligen Kalenderjahr gewährt wurde, mit Ausnahme von Entwicklungszuschüssen gemäß Absatz 5 Satz 1, die in unbegrenzter Höhe übertragen werden können. Die öffentliche Hochschule teilt dem Fördermittelgeber die Übertragung zweckgebundener Mittel schriftlich mit (§ 18 Abs. 10 des Gesetzes). Die endgültige Abrechnung legt sie zusammen mit der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Mittel in den Fonds für zweckgebundene Mittel innerhalb der festgelegten Fristen dem Fördermittelgeber vor. Den Restbetrag des Zuschusses überträgt die VŠTE gemäß § 18 Abs. 7 des Gesetzes in den Betriebsmittel-Fonds und in den Fonds zur Erneuerung des Anlagevermögens.
- (6) Den Gewinn nach Steuern verwendet die VŠTE zunächst zur Deckung etwaiger Verluste aus früheren Kalenderjahren und ferner zur Bildung von Fonds, die gemäß § 18 Abs. 6 des Gesetzes gebildet werden.
- (7) Die Restbeträge der Fonds zum 31. Dezember des laufenden Jahres werden auf das folgende Haushaltsjahr übertragen. Spenden können als Quelle für alle Fonds der VŠTE dienen.
- (8) Die VŠTE ist berechtigt, Kredite, rückzahlbare Finanzhilfen und Darlehen aufzunehmen, sofern durch deren Aufnahme keine Ansprüche gegenüber dem Staatshaushalt entstehen und sofern deren Rückzahlung im Rahmen der Haushaltsführung der VŠTE gesichert ist. Der Staat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der VŠTE.

Artikel 3 Rücklagenfonds

- (1) Der Reservefonds dient insbesondere der Deckung von Verlusten in den folgenden Rechnungsperioden und speist sich aus folgenden Quellen:
 - a) Zuweisungen aus dem Gewinn nach Steuern,
 - b) Mittel, die aus anderen Fonds übertragen werden (Fonds für die Erneuerung des Anlagevermögens, Vergütungsfonds, Betriebsmittelfonds).
- (2) Die Mittel des Fonds können verwendet werden:
 - a) zur Deckung von Verlusten aus früheren Geschäftsjahren und, sofern etwaige Verluste aus früheren Geschäftsjahren ausgeglichen wurden, auch
 - b) zur Begleichung von Sanktionen und zur Deckung eines vorübergehenden Finanzmittelmangels,

- c) zur Übertragung in den Fonds gemäß § 18 Abs. 6 des Gesetzes.

Artikel 4 Stipendienfonds

(1) Die Mittel des Stipendienfonds setzen sich zusammen aus:

- a) Überweisung von Studiengebühren,
- b) Überweisungen steuerlich absetzbarer Ausgaben gemäß einer besonderen Rechtsvorschrift.

(2) Die Mittel des Fonds können zur Auszahlung von Stipendien gemäß der Stipendienordnung verwendet werden.

Artikel 5 Prämienfonds

(1) Die Mittel des Prämienfonds stammen aus:

- a) eine Zuweisung aus dem Gewinn nach Steuern,
- b) Mittel, die aus anderen Fonds übertragen wurden (Fonds für die Erneuerung des Anlagevermögens, Rücklagenfonds, Betriebsmittelfonds).

(2) Die Mittel des Prämienfonds können verwendet werden:

- a) zur Auszahlung von Vergütungen gemäß der internen Lohnordnung der VŠTE,
- b) als zusätzliche Finanzierungsquelle für Löhne,
- c) zur Finanzierung der damit verbundenen Abgaben (insbesondere Krankenversicherung, Sozialversicherung),
- d) zur Übertragung in den Fonds gemäß § 18 Abs. 6 des Gesetzes.

Artikel 6 Fonds zur Erneuerung des Anlagevermögens

(1) Die Mittel des Fonds zur Erneuerung des Anlagevermögens setzen sich zusammen aus:

- a) eine Zuweisung aus dem Gewinn nach Steuern,
- b) ein vereinbarter Teil des Restbetrags der Einlage zum 31. Dezember des laufenden Jahres,
- c) Übertragungen von Finanzmitteln in Höhe der buchhalterischen Abschreibungen auf das Anlagevermögen einschließlich des buchhalterischen Restwerts des ausgeschiedenen Vermögens,
- d) Mittel, die aus anderen Fonds übertragen wurden (Rücklagenfonds, Vergütungsfonds, Betriebsmittelfonds).

(2) Die Mittel des Fonds können insbesondere verwendet werden:

- a) für den Erwerb von Anlagevermögen,
- b) zur Bildung von Konsortialkapital für den Erwerb von Anlagevermögen mit einer anderen juristischen Person,

- c) zur Tilgung von Krediten und Darlehen für den Erwerb von Anlagevermögen, einschließlich der Zinsen für diese Kredite und Darlehen bis zur Inbetriebnahme des Anlagevermögens,
- d) für Einlagen in juristische Personen und zur Deckung der Kosten der VŠTE für die Gründung juristischer Personen,
- e) als zusätzliche Finanzierungsquelle für Reparaturen und Instandhaltung von Anlagevermögen,
- f) als zusätzliche Finanzierungsquelle für den Erwerb von kurzfristigen Vermögenswerten, deren Reparatur und Instandhaltung,
- g) zur Übertragung in den Fonds gemäß § 18 Abs. 6 des Gesetzes.

Artikel 7 Fonds für zweckgebundene Mittel

- (1) Die Mittel des Fonds für zweckgebundene Mittel stammen gemäß § 18 des Gesetzes aus:
- a) zweckgebundene Spenden, mit Ausnahme von Spenden, die für den Erwerb und die technische Aufwertung von Anlagevermögen bestimmt sind,
 - b) zweckgebundene Geldmittel aus dem Ausland,
 - c) zweckgebundene öffentliche Mittel, einschließlich Mittel für die zweckgebundene und institutionelle Förderung von Forschung, experimenteller Entwicklung und Innovation aus öffentlichen Mitteln, die von der öffentlichen Hochschule in dem Haushaltsjahr, in dem sie ihr gewährt wurden, nicht verwendet werden konnten. Zweckgebundene Mittel gemäß Buchstabe c) kann die öffentliche Hochschule in den Fonds für zweckgebundene Mittel bis zu einer Höhe von 10 % des Volumens der zweckgebundenen öffentlichen Mittel übertragen, die der öffentlichen Hochschule für einzelne Projekte der Forschung, experimentellen Entwicklung und Innovation im jeweiligen Kalenderjahr gewährt wurden, sofern der Fördergeber bei mehrjährigen Projekten im Fördervertrag oder im Förderbescheid nichts anderes bestimmt; bei sonstigen Förderungen aus öffentlichen Mitteln bis zu 10 % des Betrags dieser Förderung, die der öffentlichen Hochschule im jeweiligen Kalenderjahr gewährt wurde, mit Ausnahme von Entwicklungszuschüssen, die in unbegrenzter Höhe übertragen werden können.

Artikel 8 Sozialfonds

- (1) Der Sozialfonds wird durch eine Grundzuweisung zu Lasten der Kosten der VŠTE in Höhe von bis zu 1 % des jährlichen Kostenvolumens der VŠTE gebildet, das für Löhne, Lohnersatzleistungen und Bereitschaftsvergütungen verbucht wird. Die konkrete Höhe des Anteils der Lohnkosten an der Bildung des Fonds richtet sich nach einer internen Richtlinie.
- (2) Mittel aus dem Fonds können nur im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel und ausschließlich gemäß den für das jeweilige Kalenderjahr genehmigten Grundsätzen in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Mittel des Fonds können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

- a. Verpflegung,
- b. Altersvorsorgeprodukte (gemäß § 15a Abs. 1 des Gesetzes Nr. 586/1992 Slg. über Einkommenssteuern in der jeweils gültigen Fassung),
- c. kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von der Gewerkschaftsorganisation organisiert werden,
- d. Darlehen,
- e. soziale Unterstützung, Kindergartengebühren,
- f. Spenden und Sonstiges.

Artikel 9 Betriebsmittelfonds

(1) Die Mittel des Betriebsfonds stammen aus:

- a) eine Zuweisung aus dem Gewinn nach Steuern,
- b) ein vereinbarter Teil des Beitragsguthabens zum 31. Dezember des laufenden Jahres,
- c) aus anderen Fonds (Rücklagenfonds, Vergütungsfonds, Fonds für die Erneuerung des Anlagevermögens) übertragene Mittel.

(2) Die Mittel des Fonds können insbesondere verwendet werden für:

- a) als zusätzliche Finanzierungsquelle für die Bedürfnisse der VŠTE,
- b) zur Übertragung in den Fonds gemäß § 18 Abs. 6 des Gesetzes.

Anhang Nr. 4

ORGANISATIONSTRUKTUR DER VŠTE

A) Rektorat

1. Rektor
2. Prorektoren
3. Kämmerer
4. Rektorat

B) Hochschuleinrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes:

1. Institut für Unternehmensstrategie
2. Institut für Technik und Technologie
3. Institut für Gutachten und Wertermittlung

C) Weitere Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzes:

1. Bibliothek der VŠTE
2. Marketingabteilung
3. Abteilung für berufliche Zusammenarbeit
4. Auslandsabteilung
5. Abteilung für Informatik
6. Abteilung für Projektarbeiten
7. Studienabteilung (einschließlich Weiterbildung)
8. Pädagogische Abteilung
9. Wirtschaftsabteilung
10. Abteilung für Betrieb und Technik

D) Zweckgebundene Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes:

1. Mensa der VŠTE
2. Studentenwohnheim der VŠTE

Anhang Nr. 5

Regeln für die Verwendung von akademischen Insignien und Talaren

Artikel 1

Akademische Insignien der VŠTE

(1) Die akademischen Insignien der VŠTE (im Folgenden „Insignien“) und die akademischen Zeremonien der VŠTE sind ein äußerer Ausdruck der Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Organe der VŠTE und symbolisieren die Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der VŠTE.

(2) Insignien und Talare werden ausschließlich bei akademischen Zeremonien verwendet.

(3) Die Insignien bestehen aus:

- das akademische Zepter der VŠTE,
- die akademische Kette des Rektors,
- die akademischen Ketten der Prorektoren,
- die akademische Kette des Vorsitzenden des Akademischen Senats,
- die akademischen Ketten der Institutsleiter.

(4) Das Zepter wird ausschließlich vom Hausmeister getragen.

Artikel 2

Akademische Roben und Hüte

(1) Das Gesamtkonzept der Roben ist als einheitliches Konzept angelegt.

(2) Der Rektor trägt eine karminrote Robe, deren Grundstoff aus 100 % Wolle besteht; die Robe ist

mit 7–8 cm breiten Bordüren aus burgunderrotem Samt verziert. Der Kragen ist karminrot mit bordeauxrotem Saum. Die Ärmel sind mit einem bordeauxroten Saum versehen. Die Kappe ist bordeauxrot

und mit einer karminroten Krempe aus Samt versehen; die Schale ist aus einem härteren Material; sie wird ausschließlich mit der akademischen Kette des Rektors getragen.

(3) Der Pedell trägt eine blaue Robe, die mit einem Saum mit silbernen Borten verziert ist. Der Kragen ist

dunkelblau und mit einem blauen Saum mit silbernen Borten verziert. Die Ärmel sind mit einem dunkelblauen Saum mit silbernen Borten verziert. Die Mütze ist dunkelblau

mit blauem Saum und silbernen Borten; sie wird ausschließlich mit dem akademischen Zepter

der VŠTE getragen.

(4) Der Prorektor und der Vorsitzende des Akademischen Senats tragen eine schwarze Robe, die mit einem karminroten Saum mit

silberner Borte. Der Kragen ist bordeauxrot und mit einer roten Borte mit silberner Borte abgeschlossen. Die Ärmel sind mit einer bordeauxroten Borte mit silberner Borte abgeschlossen.

Die Kappe ist bordeauxrot mit rotem Rand; sie wird ausschließlich mit der akademischen Kette des Prorektors getragen.

(5) Der Direktor des Instituts trägt eine Robe in der Grundfarbe Schwarz, die Robe ist mit einer Einfassung in der Farbe

des Instituts und einer silbernen Borte. Die Kapuze ist in der Farbe des Instituts gehalten und mit einer Borte in einer helleren Farbe des Instituts verziert, die von silbernen Borten eingefasst ist. Die Ärmel sind mit einer Borte

in der Farbe des Instituts und mit silberner Borte. Die Kappe ist in der Farbe des Instituts mit hellerem Rand;

sie wird ausschließlich mit der akademischen Kette des Institutsdirektors getragen.

(6) Emeritierte Amtsträger tragen Talar und Insignien entsprechend dem höchsten in der Vergangenheit erreichten Amt.

(7) Der Promotor trägt eine Robe in der Grundfarbe Schwarz, die Robe ist mit einem dunkelroten Saum

mit silberner Borte. Die Kapuze ist in Bordeauxrot gehalten und mit roten Rändern mit silberner Borte. Die Ärmel sind mit einem bordeauxfarbenen Saum mit silberner Borte abgeschlossen.

Die Kappe ist bordeauxrot mit rotem Rand.

(8) Der Beauftragte für kreative Tätigkeiten trägt eine Robe in der Grundfarbe Schwarz, die mit einem Saum in der Farbe der Einrichtung und einer silbernen Borte verziert ist. Die Kapuze ist in der Farbe der Einrichtung gehalten und mit

mit einem helleren Rand in der Farbe des Instituts, der von silbernen Borten eingefasst ist. Die Ärmel sind mit einem Rand in der Farbe des Instituts und einer silbernen Borte abgeschlossen. Die Kappe ist in der Farbe des Instituts mit schwarzem Rand.

(9) Der Lehrstuhlleiter trägt eine Robe in der Grundfarbe Schwarz. Die Kapuze ist in der Farbe des Instituts gehalten. Die Ärmel

sind mit einem Saum in der Farbe des Instituts abgeschlossen. Die Mütze ist schwarz mit einem Saum in der Farbe des Instituts.

(10) Absolventen tragen eine schwarze Robe ohne Verzierungen. Die Mütze ist für Absolventen schwarz.